

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 23.02.2021, Beschluss Nr. 1/2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	768.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.123.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-355.700 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	695.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	986.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-290.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	81.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	41.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	39.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.127.238 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 337 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
DK 0100	Aufwendungen – THH 1	DK 0200	Auszahlungen – THH 1
DK 0101	Personalaufwendungen	DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0102	Aufwendungen – THH 2	DK 0202	Auszahlungen – THH 2
DK 0103	Aufwendungen Bauhof Gemeindearbeiter	DK 0203	Auszahlungen Bauhof Gemeindearbeiter
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee	DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee
DK 0105	Aufwendungen Wahlen	DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser	DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen	DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer	DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich	DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege	DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0115	Abschreibungen		
DK 0116	Wertberichtigungen		
DK 0117	Aufwendungen Wald	DK 0217	Auszahlungen Wald

Investitionen

- DK 0800 Investitionen – THH 1
- DK 0802 Investitionen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den

Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.795.927,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.196.480,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.971.523,67 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2021 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Anordnung zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Kuckssee unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V

1. in Höhe von 54.326 EUR verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 eine Verbesserung in mindestens der verfügbaren Höhe erreicht wird und
2. in Höhe von 16.000 EUR für das Produkt 11403- Bauhof/Gemeindearbeiter verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 keine Erhöhungen im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen vorgenommen werden.

Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre, über die der Bürgermeister nach § 51 Absatz 2 KV M-V entscheidet, ist die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Absatz 1 KV M-V zu informieren.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kuckssee vorzulegen.

II. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.127.238 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 896.588 EUR genehmigt.

Kuckssee, den 06.05.2021




Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 06.05.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Anordnung zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Kuckssee unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V

1. in Höhe von 54.326 EUR verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 eine Verbesserung in mindestens der verfügbaren Höhe erreicht wird und

2. in Höhe von 16.000 EUR für das Produkt 11403- Bauhof/Gemeindearbeiter verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2021 keine Erhöhungen im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen vorgenommen werden.

Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre, über die der Bürgermeister nach § 51 Absatz 2 KV M-V entscheidet, ist die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Absatz 1 KV M-V zu informieren.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kuckssee vorzulegen.

II. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.127.238 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 896.588 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.05.2021 bis zum 01.06.2021 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 17.05.2021

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/ Kuckssee/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsrecht) am 17.05.2021


Bürgermeister

